



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Juli 2026

Nummer 30

### INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                     |            |     |                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>       | <b>217</b> | 119 | Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)             | 218 |
| 116 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)                | 217        | 120 | Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)             | 218 |
| 117 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)         | 217        | 121 | Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtsantrag der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH | 218 |
| 118 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 217        |     |                                                                                             |     |

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 116 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster      Münster, den 14. Juli 2026  
34.01-A 4/2026

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26. Februar Herrn Lars Buschmeier mit Wirkung vom 01. August 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen VIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
Gez. Uebach  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 217

#### 117 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster      48147 Münster, 13. Juli 2026  
Dezernat 52      Domplatz 1-3, 48147 Münster  
Az.: 52-500-0023596/0001.V

Die Firma Biogas Donsel GmbH & Co. KG hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Biogasanlage, Lasterfeld 20 in 48599 Gronau (Gemarkung Epe, Flur 40, Flurstücke 132 und 133) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Erweiterung der Biogasanlage um

- neue Gärbehälter,
- eine Substratlagerhalle,
- eine Biogasaufbereitungsanlage
- und weitere Bauteile

Der für den 05.08.2026 um 09.00 Uhr in Raum N0002 bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in

48147 Münster vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag  
gez. Jana Nolte  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 217

#### 118 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0088/26/0053929-0500/0144.U

Münster, den 10.07.2026  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 29.05.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager Ost als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21, Flurstücke 69, 70, 72) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der temporäre Einsatz einer mobilen VCU (Vapour Combustion Unit = Hochtemperaturverbrennungsanlage) im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen an einem Tank.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Um-

welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 217-218

## 119 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0091/26/0875785-0580/0083.U

Münster, den 15.07.2026  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 19.05.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Laurinlactam-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 32, 33) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Betriebsversuch zur Verringerung der Belastung des Abwassers der Laurinlactam-Anlage durch Wertstoffrückgewinnung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 218

## 120 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0105/26/0059929-0500/0145.U

Münster, den 06.07.2026  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 19.06.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager West als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist Temporäre Lagerung von Sauerwasser in einem Benzol-Tank.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benach-

barten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 218

## 121 Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtsantrag der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH hat bei mir gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die gehobene Erlaubnis sowie ersatzweise eine Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von angereichertem Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Neuenkirchen in einer Menge von maximal

300 m³/h  
7.200 m³/d  
1.300.000 m³/a

aus den insgesamt 8 Vertikalbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstück 808.

Zutageförderung von angereichertem Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet St. Arnold I in einer Menge von maximal

200 m³/h  
4.800 m³/d  
1.000.000 m³/a

aus den insgesamt 7 Vertikalbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 25, Flurstück 59, 67, 146 und 232.

Zutageförderung von angereichertem Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet St. Arnold II in einer Menge von maximal

360 m³/h  
8.640 m³/d  
1.200.000 m³/a

aus den insgesamt 6 Vertikalbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 19, Flurstück 504 zur Versorgung der angeschlossenen Abnehmer mit Trinkwasser abzugeben, wobei die Gesamtfördermenge aus den Gewinnungsgebieten St. Arnold I, St. Arnold II und Neuenkirchen 3.100.000 m³/a nicht überschreiten soll.

Das Wasser soll nach Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk Neuenkirchen/St. Arnold zur öffentlichen Trinkwasserversorgung in das Versorgungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH eingespeist werden und versorgt u.a. das Gemeindegebiet Neuenkirchen.

Die öffentliche Wasserversorgung wird bereits seit 1897 in Rheine betrieben. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung ist seit dem 31.12.2022 ausgelaufen. Für die Überbrückungszeit wurde der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in gleicher Höhe eine befristete Er-

laubnis, sowie der vorzeitige Maßnahmebeginn in Höhe der alten Bewilligung erteilt um die Trink- und Löschwasserversorgung im Versorgungsgebiet sicherzustellen.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

### 03. August 2026 bis 03. September 2026

bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Raum N 5028 (Ansprechpartnerin: Herr Klünker)

bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen – Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Raum 2.13 (Ansprechpartner: Herr Rösner)

während der Dienststunden

Mo.- Di 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Mi. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Do. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und  
14.00 Uhr - 17.30 Uhr  
(Gemeinde Neuenkirchen)  
Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminabsprache unter Tel. 0251-4113063 (Herr Klünker) oder Tel. 05973/926-350 (Herr Rösner) erforderlich.

Die Auslegungsunterlagen im PDF-Format können auch auf der Internetseite von Beteiligung NRW unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/brms/beteiligung/themen/1029153>

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (gehobene Erlaubnis sowie ersatzweise Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

### 18. September 2026

- a) bei der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen
- b) bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster, Zimmer N 5028

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem soll die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte gehobene Erlaubnis oder ersatzweise die Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 13.07.2026

54.18.01-393/2024.0001  
Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag  
gez. Klünker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 218-219

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster